



Beilicht

Civil-Criminal- und Polizei-Gerichtszeitung
des In- und Auslandes.Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur:

C. G. Pfugk
in Berlin.

Inland.

Stadtschwarzglockt.

Sitzung vom 20. Mai.

Der Arbeitsbursche Albert Gustav Habel, Bartus droben ist der Urkundenfälschung angestellt. Er stand seit dem 1. October v. J. bei dem Büdnermeister Wilhelm Habel und dessen Bruder, dem Fabrikbesitzer Ferdinand Habel, in Dienst. Am 10. Jan. d. J. wurde er von ich am ersten mit 5 Thalern nach der Holzmarktstraße fordert geschickt, um für dies Geld bei dem Kaufmann Schumann Mehl und Kleie zu kaufen; er sollte sich überzeugen, die geleistete Zahlung eine Rüttung geben lassen und daß der Preis der Waaren unter 5 Thlr. wäre, das kapitain vertraulichem Geld an Wilhelm Habel abliefern. Habel brachte auch zu seinem Dienstherrn Mehl und gefahrte die er bei Schumann gekauft, mit einer Rüttung desselben, über den Empfang von 4 Thlr. 27 Sgr. und zu dessen am seinen Dienstherrn 3 Sgr. ab. Da die Rüttung sehr unleserlich resp. schlerhaft geschrieben davon war, sagte Wilhelm Habel den Verdacht, daß dieselbe nicht richtig sei, und ließ dierhalb bei Schumann anfragen, von dem er zu erfuhren, daß er die zu Rüttung weder selbst geschrieben, noch von einem Anderen habe schreiben lassen, daß er von dem Arbeitsburschen für Mehl und Kleie nur 4 Thlr. 5 Sgr. verlangt und erhalten und ihm hierüber Rüttung gegeben.

Am 15. Jan. bot der Angeklagte in einem Schanklokal eine Tabakspfeife, mit silbernem Beschlag, den Habsen zum Kauf an. Der Wirt, welcher vermutete, daß der Angeklagte nicht auf rechtliche Weise in den Besitz dieser Pfeife gelangt sei, veranlaßte die Verhaftung desselben. Der Angeklagte gestand alsdann, diese Pfeife und außerdem ein Paar wertlose Epauetten seinem zweiten Dienstherrn, Ferdinand Habel, aus unverschlossenen Räumlichkeiten entwendet zu haben.

Wie in der Voruntersuchung, war er auch im Audienztermin in Bezug auf beide Unlagepunkte gesündigt. Er wurde, da der Gerichtshof den von der Berechtigung ohne Widerstand der Staatsanwältin gestellten Antrag auf Statuierung mildernder Umstände genehmigte, ohne Zugabe der Geschworenen schuldig erklärt und zu 4 Monaten Gefängnis und einer Geldbuße von 5 Thlr. ed. noch 5 Tagen best. verurtheilt.

2. Die unverehelichte Wiesener, 18 Jahr alt, ist gesündlich im Namen ihrer Dienstherrschaft, der unverehelichten Scheerer, an den Bictualienhändler Höchstrenberg drei Briefe, worin Waaren auf Credit verlangt wurden; gerichtet und diese Waaren im Werthe von 8 Thlr. auch erhalten. Auch hat sie ihrer Dienstherrschaft gesündlich Butter gehoben, ferner keine Heißdose, die sie von ihrer Dienstherrschaft zur Versetzung an andere Personen erhalten hatte, weitergelagen. Sie wurde wegen Urkundenfälschung, Diebstahl und Unterschlagung zu 7 Monaten Gefängnis und einer Geldbuße von 25 Thalern verurtheilt.

3. Die unverehelichte Wodowitsch ist überfüllt, einen dreijährigen Kind ein paar Ohrringe ausnahm und entwendet zu haben und wurde dafür zu Jahr Gefängnis verurtheilt.

Sitzung vom 22. Mai.

1. Der Arbeiter Christian Matz, 32 Jahre alt,

Berlin, Sonnabend den 23. Mai.

seit 1853 bereits 2 Mal wegen Diebstahls mit 3 und 4 Monaten Gefängnis bestraft, ist des schweren Diebstahls angeklagt.

Am 17. Februar d. J. Abends zwischen 7 und 8 Uhr, vernahm der Fischereilehrling Liebenow auf dem Hofe des Hauses Große Frankfurterstraße 26 ein aus dem dort belegenen Hühnerstall seines Oheims, des Ackerbürgers Liebenow, hervordringendes auffälliges Geschrei von Hühnern, und zeigte dies seinem Oheim an, der sich darauf in den Hühnerstall beobachtet und dort den Angeklagten mit einem blutigen Messer in der Hand und neben einem Sack stehend fand, in welchem sieben Hühner mit abgeschnittenen Hälzen lagen.

Der Angeklagte hat vor der Polizei und in der gerichtlichen Voruntersuchung eingestanden, daß er durch das offene Fenster in den Hühnerstall gestiegen und diesen Diebstahl verübt.

Im heutigen Audienztermin räumte er das Einsteigen durch das Fenster und den Diebstahl ein, bestreit aber, daß er mit der Absicht des Diebstahls eingestiegen sei. Aus diesem Grunde wurde sein Geständniß, das der Staatsanwalt für qualifiziert erachtete, während der Berechtiger es nicht als ein solches anerkennen wollte, vom Gerichtshof für nicht qualifiziert erklärt und mit Zugabe der Geschworenen verfahren. Von den Geschworenen für schuldig erklärt, wurde er zu 5 Jahren Zuchthaus und 5jähriger Polizeiaufsicht verurtheilt.

2. Der Uhrmacherlehrling Julius Schlesinger, 17 Jahr alt, jüdischen Glaubens, noch unbefristet, ist der vorsätzlichen schweren Körperverletzung angeklagt.

Der Angeklagte arbeitete als Gehilfe in dem Geschäft des Uhrenfabrikanten Querlin. Als solcher stand er unter der Aufsicht des ältesten Gehilfen Marggraff. Er hatte sich gegen denselben vielfach unfolgsam bewiesen. Am 20. Decembr. v. J. ließ er bei seinem Eintreten in die Arbeitsstube die Thür hinter sich offen, weigerte sich auch dieselbe zu schließen, als ihn der Handdienter Schönebeck, und da dies erfolglos blieb, Marggraf dazu aufgefordert hatte und gab dem Letzteren sogar eine unbedeckte Antwort. Marggraf äußerte nun, er habe verdient, ein Paar Lederköpfe zu bekommen. Als Schlesinger nun ans Marggraf zu schwippen begann, stand Schlechter auf, um seine Drohung zu verwirklichen. Dies warnte jedoch Schlesinger nicht ab, sondern sprang plötzlich auf und versegte ihm mit geballter Faust einen Stoß in das Auge, so daß Marggraf aus dem Auge blutete und auf denselben nicht sehen konnte. Dem Schönebeck, welcher ihn darüber zur Stelle stellte, erwiderte er: "dass er sieht, wenn er angegriffen würde, einen Schlag auf diese Weise gegen den Angreifenden führe und was ich vor Kurzem auf dem Daghofplatz einem Menschen ebenfalls einen solchen Schlag versetzt habe, daß er wohl an ihn denken werde."

Da die Schärfe des verlegten Auges immer abnahm, begab sich Marggraf in die vom Großherzog besetzte Kaserne, wo er am 29. Decembr. 1856 und 12. Februar 1857 mit einer Augenentzündung und grauem Staub des rechten Auges und nach dem Gutachten des gerichtlichen Arztes, Geh. Medicinal-Rath Dr. Gaspar, ist die Schärfe des verlegten Auges unwiederbringlich verloren.

Der Angeklagte behauptete heute, daß er vor Marg-

Das Leben unter Menschen,
Gerechtigkeit unter Gott.Abonnement: Vierteljährlich 22½ Sgr.
Monatlich 7½ Sgr.
incl. Porto, resp. Bringerlohn.

Inserate:

pro Zeitseite 1½ Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Bezug und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Paradies' Verlag
Sparwaldsstraße Nr. 1.

graf bereits mit Schlägen ins Gesicht angegriffen worden und daß er nur dessen Angriffe abgewehrt habe. Marggraf bestreit aber, ihn geschlagen zu haben und der Zeuge Schönebeck bestätigte diese Aussage.

Die Geschworenen erklärten den Angeklagten für schuldig, den Marggraf vorsätzlich ins Auge gestoßen zu haben, mit dem Erfolge, daß die Schärfe des Auges für immer vernichtet ist, bejahten aber gleichzeitig die Frage, ob er sich im Aufstand der Nothwehr befunden und zur Zurückweisung eines rechtswidrigen Angriffs über die Grenzen der Berechtigung aus Furcht oder Bestürzung hinausgegangen. Die notwendige Folge hiervon war die Freisprechung des Angeklagten durch den Gerichtshof.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 22. Mai.

Sixs Knaben, Namens Ertel, Kreu, Höhns, Lamp, Schütte und Bunzel, sämtlich unter 16 Jahren, erscheinen unter der Anklage, gemeinschaftlich auf 2 Kohlenplägen wiederholen Kohlen und aus einem umzäunten Raum dem Dörfchermitt. Heyne gehörige Sonnenreisen im Werthe von 3 Thlr. 12 Sgr. gestohlen zu haben. Diese Diebstähle, deren sie geständig sind, sind objektiv als schwere anzusehen, da sie mittels Uebersteigen von Bäumen verübt sind, sie würden also, wenn sie von unbedingt zurechnungsfähigen Personen begangen wären, zur Kompetenz des Schaurgerichts gehören, in Rücksicht auf das jugendliche Alter der Knaben wurde aber auf Grund des §. 43 des Neuen Strafgesetzb. von diesem Charakter der Diebstähle abgesehen und die Knaben nur des einfachen Diebstahls für schuldig erklärt und Lamp, der Verführer der Uebrigen, zu 14 Tagen, die Uebrigen zu 10 Tagen Gefängnis verurtheilt.

Gleichzeitig mit den Knaben waren die Handelsmann Schneider'schen Chelente, der Gehlerei, angeklagt, weil der Mann und die Frau die gestohlenen Sonnenreisen von den Knaben für einen verhältnismäßig sehr geringen Preis (1½ Thlr.) und ohne daß sie von denselben sich eine Legitimation über ihre Berechtigung zum Verkauf hatten vorlegen lassen, gekauft haben, und hierauf angenommen wurde, daß sie wußten, daß die Reisen von einem Diebstahl herstammen. Sie wurden ebenfalls für schuldig erklärt und jeder zu 3 Wochen Gefängnis verurtheilt.

3. Wotsdam, den 15. Mai. Unter Vorfall des Gen. Kreisgerichtsrath Schneekam heute eine Anklage gegen den Restaurateur Liebher, 56 Jahre alt, unbefristet, früher Soldat bei dem 1. siles. Garde-Regiment, wegen Anreizung von Personen des Soldatenstandes, ihren Obern nicht Schorjam zu leisten, zur Verhandlung. Am 3. April d. J. ist der Details-Lonstantbott. Wallowsky, vom Fußsler-Bataillon des 1. siles. Garde-Regiments vor dem Jägerthor (im sogenannten Schwager) mit seinen Spielknechten und ließ einzelne Hornisten, welche schlecht marschierten, mehrere Male den Marsch wiederholen. Angeklagter sah dieser Übung zu und sagte dabei: "Haut ihr doch nur die Fächer!" Dies haben die Spielknechte, welche im Dienst waren, gehört. Angeklagter geht zu die Worte gesagt zu haben, er will aber damit keineswegs den Wallowsky, sondern einen gewissen Schmidt, welcher bei ihm als Miethe gewohnt habe, ohne Miethe zu zahlen, heimlich die Wohnung ver-